



GZ: ABT13-228067/2021-45

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie Kratochwill, Eibinger Erdbau GmbH, Gst. Nr. 853/2, 854/1, 854/2, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867/1, 868/1, 869, 872, 873 und 1080/2, Genehmigungsverfahren Zwischenlager, Kundmachung u. Verständigung f. 07.11.2023

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Firma Eibinger Erdbau GmbH, mit Sitz in Kärntnerstraße 518, 8054 Seiersberg-Pirka, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle (Baurestmassen und Bodenaushub) samt Aufbereitung auf dem Standort Grundstück Nr. 866/1, KG Pirka-Eggenberg) angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung und örtliche Erhebung anberaumt:

Datum	Zeit	Treffpunkt:
07.11.2023	09:30 Uhr	Gemeindeamt Seiersberg-Pirka

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F.
- §§ 37 Abs 1 38, 41, 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002– AWG 2002, BGBl. Nr. I 102/2002, in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, i.d.g.F

Verhandlungsleiterin ist Mag. Marlene Painsi, Abteilung 13.

Stoffstromfachlicher Amtssachverständiger ist DI Bernd Hammer, Abteilung 13.

Abfall- und abwassertechnische Amtssachverständige ist Dr. Nina Braschel, Abteilung 15.

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Thomas Eder, Abteilung 15.

Schalltechnischer Amtssachverständiger ist Ing. Christian Lammer, Abteilung 15.

Immissionstechnischer Amtssachverständiger ist Dr. Stefan Darmann, Abteilung 15.

Bitte beachten Sie!

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836203/DE/> kundgemacht. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Stempfergasse 7, 8010 Graz) und durch Anschlag an der Amtstafel der in Betracht kommenden Standortgemeinde kundgemacht wurde.

In das eingereichte Projekt (Genehmigungsantrag und Projektunterlagen) können die **Parteien/Beteiligten im Verfahren bis einschließlich 03.11.2023** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, EG, Servicestelle, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) Einsicht nehmen (**um Voranmeldung unter Tel.: 0316/877 3831 wird gebeten!**).

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Abfallbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08:00-15:00 Uhr und Freitag von 08:00-12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Abfallbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27, und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr.650/1994,
8. der Umweltschutzanwalt; der Umweltschutzanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, wenn sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendung erhebt.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt. Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs.4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Ersuchen an die Standortgemeinde:

Es wird gebeten die Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel zu veröffentlichen und diese sodann mit **Anschlag- und Abnahmevermerk** bei der Verhandlung der Behördenvertreterin zu übergeben. Weiters wird gebeten einen **Verhandlungssaal** zur Verfügung zu stellen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Marlene Painsi
(elektronisch gefertigt)